



GEMEINDE EICHFELD

8480 Eichfeld Nr. 43
Polit. Bezirk Radkersburg

Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung 1967,
LGBI. Nr. 115, in der derzeit geltenden Fassung,
wird kundgemacht:

KANALABGABENORDNUNG der Gemeinde Eichfeld

Der Gemeinderat der Gemeinde Eichfeld hat in seiner Sitzung vom 16.03.2006 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBI. Nr. 71, in der Fassung LGBI. Nr. 81/2005 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentlichen Kanalisationsanlagen der Gemeinde Eichfeld werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die öffentlichen Kanalisationsanlagen der Gemeinde Eichfeld werden ein einmaliger Kanalisationsbeitrag und laufende Kanalbenützungsgebühren eingehoben.

§ 3

Höhe des Kanalisationsbeitrages

(1) Die Höhe des Kanalisationsbeitrages bestimmt sich aus der Bruttogeschossfläche (Summe der Außenabmessungen der verbauten Grundfläche aller Geschosse) mal Einheitssatz. Dabei werden Keller- und Dachgeschosse nur zur Hälfte berechnet.

Nebengebäude, oberirdische Garagen, Wirtschaftsgebäude, die keine Wohnungen oder Betriebsstätten enthalten, und ausschließlich Lagerzwecken dienende Gebäude von gewerblichen oder industriellen Betrieben werden nach der Bruttogeschossfläche des Erdgeschosses ohne Rücksicht auf die Geschossanzahl eingerechnet.

(2) Der Einheitssatzes wird mit 5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalisationsanlage festgesetzt und beträgt für Schmutzwasserkanäle € 12,30.

(3) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 4.481.326, zugrunde, wovon ein Betrag von € 3.984.400 mit 15% Landesmitteln gefördert wurde. Vermindert um die genannten gewährten Beiträge und Zuschüsse, wird somit eine Baukostensumme von € 3.883.666,-- und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 15.826 m zugrunde gelegt.

(4) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die öffentliche Kanalisationsanlage erfolgt, wird die Hälfte des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

(5) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalisationsanlage wird ein Zehntel des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

(1) Die Höhe der jährlichen Kanalbenützungsgebühr für die Schmutzwasserkanäle ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind. Die Gebühr setzt sich aus folgendem Mischschlüssel zusammen:

a) Grundgebühr	€ 72,67	je Gebäude
b) Bereitstellungsgebühr	€ 0,44	je m ² der bescheidmässig festgelegten Bruttogeschossfläche (gem. § 3) der Objekte
c) Benützungsgebühr	€ 72,67	je EGW

Ein Einwohnergleichwert ist einem Bewohner laut Meldekartei mit Stichtag 1. des Monats gleichgesetzt.

Für die Feststellung der EGW werden als Grundlage die „Technischen Richtlinien für die Errichtung, Erweiterung und Verbesserung von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen des Bundesministeriums für Bauten und Technik“ herangezogen.

(2) Werden Gebäude erst im Laufe eines Jahres in Benützung genommen, werden die Kanalbenützungsgebühren aliquot abgerechnet. Für die Feststellung der Anzahl der Bewohner bzw. die Berechnung der EGW im angeschlossenen Gebäude gilt der Tag der erstmaligen Benützung.

(3) Für Baulichkeiten, welche nach Art und/oder Menge eine über das übliche Maß hinausgehende Beanspruchung aufweisen, kann mit Beschluss des Gemeinderates eine gesonderte Benützungsgebühr zur Verrechnung gebracht werden.

§ 5

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Liegenschaftseigentümer, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Die Gebührenschild für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.

(3) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 6 Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7 Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die zugrundegelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen (zB Zu- und Umbauten), so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen **4 Wochen** nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Erhebung und Verwaltung von Kanalabgaben

Die Erhebung und Verwaltung des Kanalisationsbeitrages und der Kanalbenutzungsgebühr erfolgt nach den Vorschriften der Steiermärkischen Landesabgabenordnung 1963 - LAO, LGBl. Nr. 158.

§ 9 Verweise

Verweise in dieser Verordnung auf Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

§ 10 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Gemeinde Eichfeld vom 01.01.2006 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Eichfeld, am 16.03.2006

angeschlagen am: 17.03.2006
abgenommen am: 31.03.2006